

V E R F A S S U N G

Bürgerstiftung Werra - Meißner

Präambel

Die Bürgerstiftung Werra-Meißner will zum Stiften anregen. Sie will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger des Werra-Meißner-Kreises, Privatpersonen und Unternehmen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen.

Dies soll durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzt, regionale Projekte im Bereich der Gemeinnützigkeit zu fördern. Sie soll Bürgerinnen und Bürger dazu motivieren, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und in den von ihr initiierten und unterstützten Projekten zu engagieren. Ziel ist es, im Werra-Meißner-Kreis Kräfte der Innovation zu mobilisieren und das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Werra-Meißner“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Eschwege, Werra-Meißner-Kreis.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung in den Bereichen
 - 1.1 Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
 - 1.2 Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
 - 1.3 Völkerverständigung,
 - 1.4 Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege,
 - 1.5 Unterstützung von Personen, die der Hilfe Dritter bedürfen.
2. Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - 2.1 Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 der AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
 - 2.2 Vergabe von Beihilfen oder Unterstützungen zur Initiierung und Durchführung von Projekten auf dem Gebiet des Stiftungszweckes.
3. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
4. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften gehören.

6. Bei allen geförderten Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen muss ein Bezug zum Gebiet des Werra-Meißner-Kreises beziehungsweise ein Beitrag zum Gemeinwohl der in diesem Landkreis lebenden Menschen gewährleistet sein.
7. In besonders begründeten Einzelfällen können die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke auch außerhalb des oben genannten Wirkungskreises gefördert werden.
8. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen. Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mittel des Stiftungsvermögens sowie die Erträge und die Zuwendungen dürfen ausschließlich für die verfassungsmäßigen Zwecke zeitnah verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsicht zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
4. Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der in dieser Verfassung vorgegebenen Zweck oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzulegenden Betrag mit seinem Namen (Namenfonds) verbunden werden.

5. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Zuwendungen zur zeitnahen Verwendung im Sinne der Stiftungszwecke einwerben. Die Verwendung der Zuwendungen orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln, diese sind vorwiegend
 - 1.1 Erträge des Stiftungsvermögens,
 - 1.2 Zuwendungen gemäß § 4 der Verfassung.
2. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung einen Nachweis zu erbringen.
3. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - 1.1 das Stifterforum,
 - 1.2 der Stiftungsrat,
 - 1.3 der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonal beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
4. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten, sofern zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten im Sinne des § 30 BGB.
5. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen.

§ 7 Stifterforum

1. Aufgabe des Stifterforums ist
 - 1.1 die Wahl von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates,
 - 1.2 die Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 1.3 die Kenntnisnahme der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - 1.4 die Kenntnisnahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - 1.5 die Schaffung von Kontakten zur Gewinnung weiterer Zustifter.

2. Das Stifterforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, d. h. aus Personen, die mindestens **€ 500,00** zum Stiftungsvermögen beigetragen haben sowie aus den Zustifterinnen und Zustiftern, wenn deren Zustiftung € 500,00 oder mehr beträgt. Stifterinnen und Stifter im Sinne dieser Verfassung können ferner Personen werden, die der Stiftung € 500,00 oder mehr gespendet haben. Spätestens alle zwei Jahre entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates über die Höhe des Betrages, der die Zugehörigkeit zum Stifterforum regelt.

Dem Stifterforum gehören ferner Ehrenamtliche an, die im Laufe des vergangenen Geschäftsjahres mindestens 50 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit für Projekte, die die Stiftung gefördert oder initiiert hat, nachweisen können.

Die Stifterinnen und Stifter können sich im Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig.

3. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
4. Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll.
5. Das Stifterforum wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat, fünf Mitglieder des Stiftungsrates. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Stiftungsratsmitglieder. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
6. Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 20 Stifter oder Stifterinnen dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Sitzungen des Stifterforums werden, sofern das Stifterforum nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Beschlüsse des Stifterforums werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Das Stifterforum ist bei verfassungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die erschienenen Stifter/innen und Ehrenamtlichen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Zu Beginn jeder Sitzung wählt das Stifterforum aus ihrer Mitte einen/eine Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten ist.

§ 8 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal dreizehn Personen. Bei der Besetzung soll möglichst berücksichtigt werden, dass durch die Mitglieder des Stiftungsrates verschiedene gesellschaftliche Bereiche des Werra-Meißner-Kreises vertreten sind. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Gründungsstifter/innen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden bis zu acht Mitglieder vom amtierenden Stiftungsrat berufen. Danach werden fünf Mitglieder des Stiftungsrates vom Stifterforum gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufung/-wahl ist zulässig. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zum Stifterforum voraus.

Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu einer Neuwahl/-berufung im Amt. Dies gilt analog auch bei den berufenen Mitgliedern.

2. Der Stiftungsrat tritt noch am Tage seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter/in. Er wählt den Vorstand der Stiftung gemäß § 10 Abs. 1.
Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung.
3. Der Stiftungsrat ist gemeinsam mit dem Vorstand und dem Stifterforum zuständig für Änderungen dieser Verfassung und die Auflösung der Stiftung.
4. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen, und ist von ihm regelmäßig (mindestens halbjährlich) über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
5. Der Stiftungsrat setzt sich für die Gewinnung von Zustiftern/innen, Zuwendern/innen und Ehrenamtlichen ein.
6. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
 - 6.1 die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr,
 - 6.2 die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - 6.3 die Kenntnisnahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - 6.4 die Entlastung des Vorstandes.
7. Aus wichtigem Grunde können alle Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch das Stifterforum abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch darauf, vorher gehört zu werden.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Bei seiner ersten Sitzung gemäß § 8 Abs. 2 ist der Stiftungsrat in jedem Fall beschlussfähig.
3. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.

4. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes zuzuleiten sind.
5. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist diese/r gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslage; Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen und wird vom Stiftungsrat nach § 8 Abs. 2 gewählt. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter/innen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch, gehört zu werden.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder bei seiner Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Seine Aufgaben sind ferner
 - 5.1 die Vergabe von Mitteln aus den Erträgen der Stiftung,
 - 5.2 die Festlegung von Zielen und Konzepten der Projekte,
 - 5.3 die Erstellung des Jahresabschlusses
(Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung),
 - 5.4 die Erstellung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - 5.5 die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr,
 - 5.6 die Verwaltung des Sondervermögens,
 - 5.7 die Berichterstattung im Stiftungsrat und Stifterforum.

Der Jahresabschluss (5.3) und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (5.4) sind jeweils fünf Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres zu erstellen und der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

6. Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen/eine Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen unter der Voraussetzung, dass eine Finanzierung zur Verfügung steht, beschäftigen oder einzelne Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stifterforums mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
8. Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.
9. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 9) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 11

Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten, die von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
2. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes, sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates können an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Ersatz für entstandene Auslagen erfolgt analog zu § 9 Abs. 6.

§ 12

Änderung der Verfassung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

1. Änderungen der Verfassung sind grundsätzlich möglich. Die Änderungen der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Durch eine Änderung der Verfassung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Änderungen der Verfassung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Für die Rechtsgültigkeit derartiger Beschlüsse ist die einfache Mehrheit des Stifterforums erforderlich.
2. Eine Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen ist grundsätzlich zulässig.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften des Werra-Meißner-Kreises, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des § 2 dieser Verfassung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlussfassung erfolgt nach § 12 Abs. 1 der Verfassung. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht des Landes Hessen nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsrates und des Vorstandes, sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel, sind unaufgefordert vorzulegen.
3. Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht. Die Verfassung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Eschwege, im Mai 2004